

Richter können nur durch richterliche Entscheidung wider ihren Willen in den Ruhestand versetzt werden. S. 2. 8. § 8.

Mit der Versetzung in den Ruhestand tritt der Beamte aus dem Dienstvertrage und dessen Pflichten aus, und ist wegen seines ferneren Verhaltens einem Disziplinarverfahren nicht mehr unterworfen; f. o. S. 150 zu N. 6. Ueber die Berechnung der Dienstzeit, den Betrag und die Auszahlung des Ruhegeldes f. o. S. 155; Ueber die Verleihung von Verdiensten an nicht lebenslänglich angestellte Beamte: S. 155 Note 1.

§ 51. VIII. *Abthg. A. Die Verhältnisse der Korporationsbeamten und der Volksschullehrer.* I. *Korporationsbeamte* sind die Beamten der Gemeinden, Amtskorporationen und Außerordentlichen, überhaupt aller unter der Aufsicht des Ministeriums des Innern stehenden Körperschaften, also namentlich a. die Ortsvorsteher, die Mitglieder der Gemeindevorstehe, der Obmann und die Mitglieder der Bürgerausschüsse, die Rathsschreiber, die Rechner und Verwalter des Gemeinvermögens, die für die Verwaltung der Gemeindefürsorge und der Polizei angestellten besonderen Beamten, die Hilfsbeamten (f. u. § 73), b. die Mitglieder der Amtsversammlung, der Amtsstube, Oberamtsbaumeister und andere von der Amtsvorstellung angestellte Beamte<sup>1)</sup>. Die amtlichen Funktionen dieser Beamten und die Grundzüge über ihre Wahl bzw. Anstellung ergeben sich aus dem VII. Abschnitt. Ueber die allgemeinen Dienstpflichten derselben f. o. S. 143 N. 3. Die Dienstaufsicht wird grundsätzlich durch diejenige vorgesetzte Staatsbehörde ausgeübt, in deren Amtsbereich die Funktion des Körperschaftsbeamten gehört. Als Disziplinarstrafen sind zugelassen: Ordnungsstrafen und Dienstentlassung<sup>2)</sup>. Ueber die Ausübung dieser Disziplinarstrafegewalt s. d. f. o. S. 143 N. 3.

1. *Ordnungsstrafen*<sup>3)</sup> können nur verhängt werden: a) vom Ortsvorsteher innerhalb der ihm nach Art. 31 der Polizeistrafenstelle vom 12. Aug. 1879 zufließenden Strafgewalt gegenüber sämtlichen ihm untergebenen Beamten und Dienern der Gemeinde, sowie gegenüber den Mitgliedern der Gemeindefürsorge mit Ausschluß der Ortsgeistlichen, diesen Mitgliedern gegenüber jedoch nur wegen Ungehör in unmittelbarem amtlichen Verkehr und wegen unentschuldigter Fernbleiben von den Versammlungen; b) vom Vorsitzenden der Amtsversammlung gegenüber den Mitgliedern der letzteren in denselben Fällen und mit Beschränkung auf Verweis und Geldstrafe bis zu 36 Mark; c) vom Oberamt gegenüber den Mitgliedern der Gemeindefürsorge (f. o.), sowie gegenüber den Gemeinde- und Korporationsbeamten und Bediensteten, jedoch mit Beschränkung auf Verweis, Geldstrafe bis zu 50 Mark und<sup>4)</sup> Haft bis zu acht Tagen; d) von der Kreisregierung und dem Ministerium des Innern gegenüber den Mitgliedern der Verwaltungsorgane und den Beamten sämtlicher, ihrer Aufsicht unterstellten öffentlichen Körperschaften bis zum gesetzlich zulässigen Höchstbetrag (f. o. S. 150 N. 2).

Außerdem sind die Gerichte in Ansehung der den gerichtlichen Geschäftsbereich berührenden Verrichtungen der Gemeindebehörden, und die Staatsanwaltschaft gegenüber den zu den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft gehörigen Körperschaftsbeamten<sup>5)</sup>, und die Forstdirektion, Abteilung für Körperschaftsverwaltungen, sowie die Forstämter,

1) Über auch andere stehungslose Beamte wie Stadtbaumeister, Gemeindevorsteher u. d. m. s. d. f. o. S. 143 N. 3. Ueber die Dienstpflichten derselben s. d. f. o. S. 143 N. 3.

2) Dienstentlassung findet hier nicht statt.

3) Ueber diese s. S. 2. 8. Verordn. v. 12. Aug. 1879, Art. 31 u. d. f. o. S. 143.

4) Nach der hiesigen Verfassungsgesetzgebung zu Art. 71 des S. 2. 8. ist jedoch eine Verbindung von Geld- und Haftstrafe ausgeschlossen und stellt diese Verfassungsgesetzgebung auch für den S. 2. 8. Verordn. v. 12. Aug. 1879, Art. 31 u. d. f. o. S. 143 N. 3.

5) Königl. B. O. v. 27. Sept. 1879 §§ 1 u. 2.